Teil B - Text -

Stand 05.11.2012

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1. Tankstellen, mit Ausnahme von Betriebstankstellen, sind in den Gewerbegebieten 2, 3, 4 und 5 ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).
- 2. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführund Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind ausgeschlossen (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).
- 3. Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sind unzulässig (siehe Liste als Anlage der Begründung). Betriebe des Versandhandels sind zulässig.
 - Ausnahmsweise können Verkaufsstellen für zentrenrelevante Sortimente zugelassen werden, wenn sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Gewerbe- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem in Geschossfläche und Baumasse untergeordnet sind und eine Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 100 m² nicht überschreiten (Werksverkauf). (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).
- 4. Ausnahmsweise zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO).
- 5. Im Gewerbegebiet 5 sind die ausnahmsweise zulässigen Einrichtungen für soziale Zwecke allgemein zulässig.

Anlagen für den ruhenden Verkehr und Untergeschosse

6. Tiefgaragen und Untergeschosse sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass diese mit den Grundwasserverhältnissen und lokalen Verunreinigungen des Bodens vereinbar sind.

Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

7. Untergeordnete Nebenanlagen im Bereich der mit Anpflanzungsbindungen für Bäume und Sträucher belegten Grundstückflächen sind nicht zulässig (§ 14 Abs. 1 BauNVO).

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 8. Die als zu erhalten festgesetzten Bäume und Gehölze sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz zu schaffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
- 9. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen entlang der Niendorfer Straße, sind Großbäume in Gruppen von 2 oder 3 Bäumen in unregelmäßigen Abständen zu pflanzen. Die Zwischenräume sind in voller Breite unter Verwendung ausschließlich landschaftstypischer und standort- gerechter Pflanzen mit niedrigen Gehölzen (maximal 5 m hoch) zu bepflanzen.

Die festgesetzten Standorte zum Anpflanzen von Großbäumen können örtlich variiert und bis zu 5 m verschoben werden.

Die übrigen festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in voller Breite unter Verwendung ausschließlich landschaftstypischer und standortgerechter Gehölze (Bäume und Sträucher), zu bepflanzen. Dabei sind ausnahmsweise Unterbrechungen (Landschaftsfenster) in einer Länge von bis zu 30 m möglich, wobei aber insgesamt mindestens 60 % der festgesetzten Fläche als flächige Anpflanzungsfläche ausgebildet werden müssen. Die Gesamtflächen sind mit vegetationsfähigem Boden in ausreichender Stärke zu versehen. Je 50 m² Gehölzpflanzfläche ist mindestens ein Baum mit der Mindestqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 18-20 cm, anzupflanzen.

Pro 100 m² Gehölzpflanzfläche sind 100 Sträucher mit einer Mindestqualität verpflanzter Strauch, 4 Triebe, Höhe 60 -100 cm zu pflanzen. (siehe Pflanzliste als Anlage der Begründung). (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

- 10. Die Anpflanzungen innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen haben bei Beginn des ersten Bauvorhabens in dem jeweiligen Gewerbegebiet in einem Zuge zu erfolgen.
- 11. Alle Flächen auf den einzelnen Baugrundstücken, die nicht bebaut sind und nicht von Wegen, Stellplätzen und sonstigen Nutzungen in Anspruch genommen werden, sind mit Rasen zu bepflanzen und mit einzelnen Bäumen und Gehölzgruppen zu bepflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
- 12. Ebenerdige Stellplatzanlagen sind durch Anpflanzen von standortgerechten Laubbäumen, die jedoch keine kugelförmige Krone haben dürfen, zu untergliedern. Die Anzahl der zu pflanzenden Bäume ist mindestens im Verhältnis 1 zu 6 vorzunehmen.

Für jeden Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 12 m² vorzusehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

- 13. Geländeaufhöhungen bzw. Abgrabungen im Kronenbereich der Bäume und Gehölzstreifen sind unzulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- 14. Die Durchlässigkeit des gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wieder herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- 15. Innerhalb geschützter Biotopflächen sind das Relief und der Boden zu erhalten. Höhenveränderungen, Bodenverdichtungen und -versiegelungen sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB).
- 16. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind Einfriedigungen und Veränderungen der Oberflächenstruktur durch Aufhöhung oder Abgrabung ebenso wie alle Formen baulicher Anlagen unzulässig. Die Freiflächen sind als naturnahe Auenzone zu entwickeln. Vorhandene Sukzessionsflächen sind bereichsweise zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).
- 17. Die Fläche zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist zum größten Teil der natürlichen Sukzession zu überlassen. In Teilbereichen sind von Hand auszuführende Ausholzungsmaßnahmen zwischen dem 1. Oktober und 14. März zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- 18. Geschlossene Fassadenbereiche mit einer Breite über 10 m sind mit standortgerechten Schling- und/ oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
- 19. Flachgeneigte Dachflächen (Neigung bis zu 20 Grad) auf Büro- und Gewerbebauten, mit Ausnahme von Leichtbauhallen, sind vegetationsfähig zu gestalten und zu begrünen. Dabei ist die Dachbegrünung mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
- 20. Parkpaletten und Parkhäuser sind durch standortgerechte Schling- und/ oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen oder es sind in einem Abstand von nicht mehr als 10 m zu Parkpaletten und Parkhäusern Großbäume, die eine Mindesthöhe von 15 m erreichen, in einem Reihenabstand von nicht mehr als 10 m in folgender Mindestqualität zu pflanzen: Heister mit Ballen Höhe 250 cm 300 cm oder Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
- 21. Müllstandorte sind durch Hecken und/ oder andere geeignete Maßnahmen gegen Einsicht abzuschirmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).
- 22. Für Gehölze, deren Pflanzung auf der heutigen Aufschüttungsfläche erfolgt, ist bei Schäden oder Abgang, die durch Schadstoffe im Boden verursacht werden, ein Substrataustausch in ausreichender Größe vorzunehmen und das Gehölz gleichwertig zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).

- 23. Die Installation der festgesetzten Amphibienschutzzäune hat so zu erfolgen, dass ein Austritt aus den Gewerbeflächen möglich, ein Eintritt jedoch unmöglich ist. Die Installation hat in einem Zuge mit Beginn der Erschließung des Gebietes zu erfolgen. Die Funktion der Amphibienschutzeinrichtungen ist jährlich zu überprüfen (Erfolgskontrolle).
- 24. Für Außenleuchten sind nur die Verwendung von Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden.
- 25. Für die Eingriffe durch diese 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 214 werden die folgenden zusätzlichen planexternen Ausgleichsflächen und -maßnahmen festgesetzt:

Naturschutzrechtlicher Ausgleich:

- a) Extensivierung intensiv genutzter Grünlandflächen im Besitz der Stiftung Naturschutz, Flurstück 12/23 tlw., Flur 3, Gemarkung Glashütte, und Flurstück 8/8 tlw., Flur 5, Gemarkung Glashütte (Gesamtgröße ca. 8,2 ha) in einer Größenordnung von 5,98 ha (im Verhältnis 1:0,5 für einen Bedarf (Ausgleichswert) von 2,99 ha.
- b) Anlage Knickschutzstreifen und Gewässerkomplex in einer Größenordnung von 0,1036 ha und 0,16 ha = 0,2636 ha auf den unter a) genannten Flurstücken (im Verhältnis 1 : 1 für einen Bedarf (Ausgleichswert) von 0,2636 ha).
- c) Renaturierung, Extensivierung, Gehölzanlage auf Ökokonto-Flächen der Stiftung Naturschutz S-H im Nienwohlder Moor, in der Gemarkung Sülfeld, Flur 1, Flurstücke 64/1 tlw. und 69/2 tlw. (Gesamtfläche 12,15 ha); in einer Größenordnung von 0,4727 ha (im Verhältnis 1 : 1 für einen Bedarf (Ausgleichswert) von 0,4727 ha).

Der externe Gesamtausgleich wird in Prozenten an den o.g. Flächen in den Gemarkungen Glashütte und Sülfeld folgendermaßen zugeordnet:

```
- GE 1 = 10,5 %
```

- GE 2 = 9,8 %

- GE 3 = 10,3 %

- GE 4 = 16,7 %

-GE5 = 3,6%

- GE 6 = 43,9 %

- Regenrückhaltebecken = 4,9 %

- Straßenverkehrsfläche = 0,3 %.

Maßnahmen zur Sicherung des Wasserhaushaltes und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

26. Belastetes Oberflächenwasser ist vor Einleitung in den Vorfluter oder ins Grundwasser nach den jeweils geltenden Regeln der Technik vorzubehandeln (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Nr. 20 BauGB).

27. Das Oberflächenwasser von Dachflächen aus dem Gewerbegebiet 5 ist nach einer Vorreinigung dem geschützten Biotop innerhalb der angrenzenden öffentlichen Grünfläche zuzuleiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 i.V.m. Nr. 20 BauGB).

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen - Schallschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 28. In den Gewerbegebieten darf der immissionswirksame, flächenbezogene Schallleistungspegel von nachts 45 dB(A)/m² nicht überschritten werden.
- 29. Die Außenbauteile (Außenwände, Fenster, Lüftungsanlagen u.s.w.) von Arbeitsräumen, die dem Aufenthalt von Menschen dienen (Büroräume, Sozialräume, Seminarräume u.s.w.), sind entsprechend der Verordnung über bauliche Schallschutzanforderungen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutz maßnahmen- Verordnung (2. FlugLSV) vom 8. September 2009, BGBI. I S. 2992) zu schützen.

Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt - Altablagerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Nr. 20 BauGB)

- 30. Tiefbaumaßnahmen und sonstige Maßnahmen jeglicher Art, bei denen Auffüllungsmaterialien angetroffen werden, sind in den Bereichen mit der Kennzeichnung "Altablagerung" umweltgutachterlich zu begleiten. Der entstandene Bodenaushub ist fachgerecht zu entsorgen bzw. falls die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Verwertung besteht, diese so durchzuführen, dass keine Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit und der Umwelt entsteht. Die o.g. Arbeiten sind rechtzeitig vor Beginn der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Segeberg und der Stadt Norderstedt bekannt zu geben.
- 31. Der Oberboden auf unbefestigten Freiflächen in den Gewerbegebieten 1 bis 4 sowie in den öffentlichen Grünflächen, ist in den Bereichen mit der Kennzeichnung "Altablagerung" mit einer 0,3 m mächtigen Schicht unbelasteten, vegetationsfähigen, nicht bindigen Mutterbodens abzudecken. Von der Aufbringung des Bodens kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn gutachterlich durch Bodenuntersuchungen nachgewiesen wird, dass die chemische Beschaffenheit des vorhandenen Oberbodens unterhalb der Prüfwerte der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) für Gewerbeflächen liegt und die Ablagerung mit unbelastetem Boden oder einer Rekultivierungsschicht der geforderten Mächtigkeit von 0,3 m bedeckt ist.
- 32. Die Versickerung und Verrieselung von Oberflächenwasser von privaten Stellplatzflächen und sonstigen befahrbaren privaten Freiflächen sowie von auf Dachflächen anfallendem Niederschlagswasser ist in den Bereichen des Plangebietes, die mit der Kennzeichnung "Altablagerung" versehen sind, nicht zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)

Werbeanlagen

- 33. Unzulässig sind Werbeanlagen mit wechselndem und bewegten Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben, Ballonwerbung und gas- oder luftgefüllte Werbeanlagen. Alle Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen.
- 34. Freistehende Werbeanlagen dürfen die Höhe von 3,50 m über Gelände nicht überschreiten.
- 35. Zulässig sind nur Werbeanlagen mit standortbezogener Eigenwerbung.
- 36. Werbeanlagen dürfen die horizontalen und vertikalen Bauglieder nicht überschreiten.
- 37. Werbeanlagen oberhalb der Traufkante sind unzulässig.

III. Artenschutzrechtliche Hinweise

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes gemäß § 27a Landesnaturschutzgesetz S-H (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 15. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. (Näheres siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).